

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2650**



**dbb  
beamtenbund  
und tarifunion**

landesbund  
schleswig-  
holstein

DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein  
Muhliusstr. 65 24103 Kiel

**Herrn Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel**

Muhliusstr. 65  
24103 Kiel

Telefon 0431.67 50 81  
Telefax 0431.67 50 84  
info@dbbsh.de  
www.dbbsh.de

**Herrn Vorsitzenden des  
Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel**

**Nachrichtlich:  
Herrn Staatssekretär im Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Dr. Olaf Bastian  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel**

**Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel**

Kiel, 24.08.2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversor-  
gungsrechts in Schleswig-Holstein**

**Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1267**

**Umdruck 17/2575 – hier: Anlage 2**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die von der Landesregierung vorgeschlagene Änderung des Gesetzestextes, nach

der § 62 SHBesG „Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes“ aufgehoben werden soll, lehnt der dbb schleswig-holstein entschieden ab.

Zunächst rügen wir die Vorgehensweise des Finanzministeriums. Der dbb schleswig-holstein wurde nicht über die geplante Änderung des Gesetzestextes informiert. Vielmehr haben wir zufällig davon erfahren, dass in o.g. Umdruck die Streichung der Vorschrift vorgesehen ist.

Diese Vorgehensweise genügt nicht den Anforderungen des § 93 LBG, wonach die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften bei der Gestaltung des Beamtenrechts rechtzeitig und umfassend zu beteiligen sind. Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen müssen den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet werden. Der dbb schleswig-holstein hätte demnach von der geplanten Änderung in Kenntnis gesetzt werden müssen, zumal es sich um eine Vorschrift handelt, zu der wir bereits zuvor ausdrücklich Stellung genommen haben.

In der Sache halten wir die Begründung der Landesregierung für nicht schlüssig. Wenn Beamtinnen und Beamte in höherwertigen Ämtern beschäftigt werden, sei es vorübergehend oder auf Dauer, so wurden sie zuvor im Rahmen der Bestenauslese für diese Ämter ausgewählt. In der Regel werden solche Zulagen für die Wahrnehmung von herausgehobenen Funktionen gezahlt. Dafür werden sicherlich keine Beamtinnen und Beamten eingesetzt, bei denen eine Beförderung mangels Leistung und guter Beurteilung nicht in Frage kommt.

Die geänderte Rechtsprechung sorgt auch nicht – wie in der Begründung zur Streichung der o.a. Vorschrift angeführt - für Irritationen in der Beamtenschaft. Es ist selbstverständlich, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage in jedem Einzelfall geprüft werden müssen. Danach ist zu entscheiden, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im jeweiligen Fall Anwendung findet.

Schließlich wird die Streichung der Vorschrift damit begründet, dass die neue Rechtsprechung ein Risiko für die Personalkostenbudgets der Ressorts darstellen würde, da die genauen Auswirkungen des Urteils – insbesondere im Bereich der sogenannten Topfwirtschaft – noch nicht geklärt sind. Nur, weil offene Fragen nicht geklärt sind, kann jedoch aus unserer Sicht eine Regelung nicht gestrichen werden.

Der dbb schleswig-holstein fordert schon immer eine ausreichende Finanzierung der Stellenpläne, so dass für die erbrachten Leistungen auch die entsprechende Besoldung und gegebenenfalls Beförderung erfolgen kann. Dann widerspricht die Vorschrift auch nicht, wie von der Landesregierung ausgeführt, dem beamtenrechtlichen Leistungsprinzip.

Nicht zuletzt ist eine angemessene Besoldung von besonderer Bedeutung, um den öffentlichen Dienst attraktiv zu gestalten und qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen bzw. zu behalten.

Gern würden wir die o.a. Ausführungen in einem persönlichen Gespräch vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer

Landesbundvorsitzende